

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2004/4  
(TRANS/WP.15/AC.1/2004/4)

25. Februar 2004

Original: Deutsch

### RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 13. bis 17. September 2004)

### Beförderung von gebrauchsfertigen pharmazeutischen Produkten

### Antrag Deutschlands

#### ZUSAMMENFASSUNG

##### ***Erläuternde Zusammenfassung:***

Für gebrauchsfertige pharmazeutische Produkte der Klasse 3 mit Nebengefahr 6.1 und der Klasse 6.1 gibt es Regelungen für die Freistellung. Für gebrauchsfertige pharmazeutische Produkte der Klasse 3 und der Klasse 6.1 mit Nebengefahr 3 gibt es eine entsprechende Regelung jedoch nicht. Weiterhin gibt es einige UN-Nummern der Klasse 3 mit Nebengefahr 6.1 und der Klasse 6.1, für die eine entsprechende Regelung ebenfalls fehlt.

##### ***Zu treffende Entscheidung:***

Zuordnung der Sondervorschrift 601 zu folgenden Stoffen der Klasse 3 ohne Nebengefahren:  
UN-Nummern 1169, 1170, 1197, 1266, 1987, 1993 und 3272.

Zuordnung der Sondervorschrift 601 zu folgenden Stoffen der Klasse 3 mit Nebengefahr der Klasse 6.1: UN-Nummern 1986 und 1992.

Zuordnung der Sondervorschrift 601 zu folgenden Stoffen der Klasse 6.1 ohne Nebengefahren:  
UN-Nummern 2810 und 2811.

Zuordnung der Sondervorschrift 601 zu folgendem Stoff der Klasse 6.1 mit Nebengefahr der Klasse 3: UN-Nummer 2929.

##### ***Damit zusammenhängende Dokumente:***

Keine.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## **Einführung**

In der RID/ADR-Ausgabe 1999 gab es in der Klasse 3 in Rn. (2)301 unter den Ziffern 19 und 32 sowie in der Klasse 6.1 in Rn. (2)601 unter der Ziffer 90 eine Bemerkung, die folgenden Inhalt hatte:

"Gebrauchsfertige Arzneimittel, z.B. Kosmetika und Medikamente, die für den persönlichen Verbrauch hergestellt und in Handels- oder Haushaltspackungen abgepackt sind und die sonst Stoffe der Ziffer xx wären, unterliegen nicht den Vorschriften des RID/ADR."

Unter xx ist hier die jeweilige Ziffer, also entweder "19 b)" oder "32 c)" der Klasse 3 bzw. "90" der Klasse 6.1 zu verstehen.

Im umstrukturierten RID/ADR ist diese Bemerkung ursprünglich als Bemerkung 7 im Absatz 2.2.3.1.1 bzw. als Fußnote b) im Unterabschnitt 2.2.61.3 sowie als Sondervorschrift 601 im Kapitel 3.3 wiedergegeben worden.

Da die Bemerkung 7 im Absatz 2.2.3.1.1 und die Fußnote b) im Unterabschnitt 2.2.61.3 jedoch auf alle Eintragungen der Klasse 3 sowie auf alle im Unterabschnitt 2.2.61.3 genannten Eintragungen der Klasse 6.1 anwendbar war, die Sondervorschrift 601 jedoch nur bestimmten Eintragungen der Klassen 3 und 6.1 zugeordnet worden ist, wurde beschlossen, die Bemerkung 7 im Absatz 2.2.3.1.1 und die Fußnote b) im Unterabschnitt 2.2.61.3 zu streichen, um den gleichen Zustand wie in der RID/ADR-Ausgabe 1999 wiederherzustellen (siehe auch Fehlerverzeichnis 5 zum RID 2001).

Dies führt allerdings zu der gleichen Unstimmigkeit, wie sie bereits in der RID/ADR-Ausgabe 1999 vorhanden war: Gebrauchsfertige pharmazeutische Produkte, die entzündbar **und** giftig oder nur giftig sind, unterliegen dem RID/ADR nicht, wenn sie in Handels- oder Haushaltspackungen abgepackt sind. Gebrauchsfertige pharmazeutische Produkte, die nur entzündbar oder giftig **und** entzündbar sind unterliegen jedoch dem RID/ADR.

Um diese Unstimmigkeit auszuräumen, beantragt Deutschland, die Sondervorschrift 601 auch anderen UN-Nummern der Klassen 3 und 6.1 zuzuordnen, um hier eine Gleichstellung der gebrauchsfertigen pharmazeutischen Produkte, die nur entzündbar oder giftig und entzündbar sind, zu erreichen.

## **Antrag**

In Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 6 folgenden UN-Nummern der Klasse 3 Verpackungsgruppen II und III die Sondervorschrift 601 zuordnen:

1169	Extrakte, aromatisch, flüssig
1170	Ethanol oder Ethanol, Lösung
1197	Extrakte, Geschmackstoffe, flüssig
1266	Parfümerieerzeugnisse
1986	Alkohole, entzündbar, giftig, n.a.g.
1987	Alkohole, n.a.g.
1992	Entzündbarer flüssiger Stoff, giftig, n.a.g.
1993	Entzündbarer flüssiger Stoff, n.a.g.
3272	Ester, n.a.g.

In Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 6 folgenden UN-Nummern der Klasse 6.1 Verpackungsgruppen II und III die Sondervorschrift 601 zuordnen:

2810	Giftiger organischer flüssiger Stoff, n.a.g.
2811	Giftiger organischer fester Stoff, n.a.g.

In Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 6 folgender UN-Nummer der Klasse 6.1 Verpackungsgruppe II die Sondervorschrift 601 zuordnen:

2929 Giftiger organischer flüssiger Stoff, entzündbar, n.a.g.

### **Begründung**

Sicherheit: Keine Probleme, da für ähnliche Produkte bereits entsprechende Regelungen existieren.

Durchführbarkeit: Keine Probleme.

Tatsächliche Anwendung: Hier handelt es sich um die Beseitigung einer Unstimmigkeit, die bereits in der RID/ADR-Ausgabe 1999 bestanden hat und die durch die Streichung der Bemerkung 7 im Absatz 2.2.3.1.1 bzw. der Fußnote b) im Unterabschnitt 2.2.61.3 wieder akut geworden ist.

---